

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 29 (1972)

Heft: 2

Artikel: Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Autor: Meyer, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-994732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Nationalrat Dr. H. R. Meyer, Luzern

Vor der Eintretensdebatte hielt Nationalrat H. R. Meyer ein ausführliches Referat über das neue Bundesgesetz. Der Nationalrat stimmte dem neuen Bundesgesetz nach langen Verhandlungen mit 114:0 Stimmen zu.

Mit 66:60 Stimmen ging ein Antrag der Kommissionsminderheit durch, der das Obligatorium an Berufsschulen verankert. Ferner wurde entgegen den Anträgen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit eine generelle Subventionierung von Turn- und Sportanlagen durch den Bund beschlossen.

(Red.)

In der modernen Gesellschaft nimmt der Sport eine Stellung ein, die er vordem nur im Altertum innegehabt hatte. Der altrömische Satz «mens sana in corpore sano» dokumentiert wohl am besten, wie sehr die Wachheit des Geistes von der Gesundheit des Körpers abhängt. Die volkswirtschaftliche und medizinische Bedeutung des Sportes und die Ausstrahlung der Sportbewegung und des Sportgeschehens haben in den letzten Jahren den Sport zu einem öffentlichen Anliegen ersten Ranges werden lassen. Der Sport ist zudem ein Mittel zur Entfaltung wertvoller Kräfte im Menschen und muss in den Dienst der Erziehung gestellt werden. Der Sport prägt je länger je mehr das Bild unserer modernen Gesellschaft. Er wurde ein Mittel für die sinnvolle Gestaltung der zunehmend vorhandenen Freizeit und wurde auch ein Weg, um das Gespräch mit der Jugend führen zu können.

Bei uns ist der Sport keine Staatsangelegenheit und keine politische Frage, wie das beim Leistungssport in manchen Ländern sonst festzustellen ist.

In Erkenntnis dieser Tatsachen hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten im Herbst 1969 die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 27 quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport vorgeschlagen. Der Ständerat hat diesen Verfassungsartikel am 9. Dezember 1969 und der Nationalrat am 4. März 1970 behandelt und zuhanden der Volksabstimmung gutgeheissen. Volk und Stände haben am 27. September 1970 diese Verfassungsbestimmung genehmigt, die den Bund ermächtigt, Turnen und Sport als Aufgaben von nationaler Bedeutung nachhaltig zu fördern.

Ich hatte die Ehre, dem schweizerischen Aktionskomitee für Turnen und Sport als Präsident vorzustehen und möchte nochmals mit Dankbarkeit anerkennen, mit welcher Geschlossenheit alle politischen Parteien, alle Sportverbände und Hunderte von Institutionen und Persönlichkeiten aus Politik, Sport, Wirtschaft und Wissenschaft die Bemühungen zur Annahme des Verfassungsartikels unterstützt haben.

Der Bundesrat schlägt den eidgenössischen Räten nun in konsequenter Fortsetzung ein Bundesgesetz betreffend die Förderung von Turnen und Sport vor, das in unserem Rat mit Priorität behandelt wird. Ihre vorberatende Kommission hat am 5. November 1971 an ihrer Sitzung in Luzern und in Anwesenheit von Bundespräsident Gnägi, des Direktors der ETS und seiner Mitarbeiter, des Präsidenten der ETSK und weiterer Herren der Verwaltung einstimmig Eintreten beschlossen.

Im Namen Ihrer Kommission darf ich Ihnen heute über die Verhandlungen zu diesem gewichtigen Sachgebiet Bericht erstatten und die Anträge der Kommission in der Detailberatung begründen.

Es ist wohl unbestritten, dass wir gerade in der heutigen Zeit verpflichtet sind, dem Phänomen Sport besser und vermehrt Rechnung zu tragen. Die überwältigende Annahme des Verfassungsartikels hat doch die Erwartung von Volk und Ständen, Parteien und Sportverbänden bewiesen, dass nur über einen vermehrten Einfluss des Bundes die Förderung von Turnen und Sport möglich sein wird. Bereits anlässlich der Beratungen des Verfassungsartikels haben sich beide Räte über das Verhältnis des Bundes und der Kantone in diesen Fragen ausgesprochen und haben eindeutig festgestellt, dass dem Bund das Recht zustehen muss, verbindliche Vorschriften zu erlassen. Dabei war man sich übereinstimmend einig, dass kein eidgenössischer Turnvogt erstehen wird und auch nicht erstehen darf. Man war sich aber ebenfalls einig, dass nur durch die verbindlichen gesetzlichen Vorschriften des Bundes eine Breitenentwicklung für Turnen und Sport der Jugend möglich ist. Dass diese Forderung aber auch mit zusätzlichen Leistungen des Bundes verbunden sein wird, ist bereits heute klar und davon wird später noch die Rede sein.

Ich möchte an dieser Stelle jene eindrucklichen Zahlen und Dokumente nicht nochmals eröffnen, die bereits in der parlamentarischen Beratung des Verfassungsartikels und später in der Vorbereitung der Volksabstimmung erwähnt worden sind, nämlich die Zahlen der festgestellten Wirbelsäulenschäden, andern Haltungsschäden, Fussdeformationen, die bei unserer männlichen und weiblichen Jugend durch Ärzte wahrgenommen worden sind. Wir haben früher darauf hingewiesen, dass unsere heutige Motorisierung und die Bewegungsarmut unsere Bevölkerung ganz allgemein, aber insbesondere die Jugend, in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zurückbringt. Es wurde auch darauf hingewiesen, welche volkswirtschaftlichen Schäden durch die Erkrankungen der Wirbelsäule, durch Rheuma und andere Gebrechen entstehen und welche enormen Ausfälle an Arbeitskräften unser Land gerade wegen solchen Krankheiten aufweist. Wir waren uns einig, dass eine wirkungsvolle Abhilfe nur geschaffen werden kann, wenn durch eine bewusste Bewegungstherapie die vernachlässigte körperliche Tätigkeit wieder ausgeglichen wird. Diese Grundgedanken des Verfassungsartikels bleiben auch bei der heutigen Behandlung des Bundesgesetzes richtig. Wir dürfen daher einleitend als Willen der Kommission zum Ausdruck bringen, dass mit einem Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport das Maximum angestrebt werden soll, das erreichbar ist.

Ich möchte meine Berichterstattung nach den Problemen gliedern, die der Kommission als wesentliche Merkmale des Gesetzesentwurfes vorlagen.

1. Im Gesetzesentwurf sind folgende acht Postulate berücksichtigt worden:
 - 1.1. Ausdehnung der Bundesvorschriften auf die Mädchen

- 1.2. Einführung des freiwilligen Schulsportes
- 1.3. Rahmenordnung für die Ausbildung der Turn- und Sportlehrer an den Hochschulen
- 1.4. Umwandlung des freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterrichts in «Jugend und Sport» mit Einschluss der Mädchen
- 1.5. Verstärkung der Bundeshilfe an die Turn- und Sportverbände
- 1.6. Schaffung von Beitragsmöglichkeiten beim Bau von Turn- und Sportanlagen
- 1.7. Unterstützung der sportwissenschaftlichen Forschung
- 1.8. Gesetzliche Verankerung von ETS und ETSK

2. Der Entwurf des Bundesgesetzes manifestiert andererseits seinen Einfluss nach vier Richtungen:

2.1. Nach der Richtung der Vorschriften

Die Bundesvorschriften sollen auf die Mädchen ausgedehnt und es sollen die notwendigen Schulturnstunden auch für Mädchen gelten.

2.2. In der Richtung der finanziellen Hilfe

Der Bund soll den freiwilligen Schulsport durch weitere Entschädigungen und durch die Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte fördern. Der Bund trägt die Kosten von «Jugend und Sport» und unterstützt den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen und die dem SLI angeschlossenen Turn- und Sportverbände.

Inwieweit der Bund Leistungen an den Bau von Sportanlagen erbringen wird, ist in der Detailberatung eingehend zu untersuchen.

2.3. In der Richtung von Empfehlungen

Das Bundesgesetz strebt eine Koordination der Sportwissenschaft an und überträgt die Aufsicht über «Jugend und Sport» an die Eidg. Turn- und Sportkommission, die ihrerseits auch Antrag auf Gewährung von Bundesbeiträgen stellt.

2.4. In der Richtung des Ausbaus der eigenen Dienstleistungen

Durch den Ausbau der eigenen Dienstleistungen will der Bund schliesslich seinen Einfluss z. B. bei der Institution «Jugend und Sport» verdichten und durch die gesetzliche Verankerung der Eidg. Turn- und Sportschule die Bedeutung und die Strahlungskraft der ETS auf die Förderung von Turnen und Sport konzentrieren.

3. Ich habe oben bereits ausgeführt, dass die Gesetzeskonzeption auf acht Grundgedanken beruht. Diese acht Grundgedanken werden im folgenden noch darzustellen sein. Wesentlich ist, schon jetzt festzustellen, dass die bisherige bewährte Ordnung übernommen wird, nämlich die Tatsache des Erlasses von Bundesvorschriften für Turnen und Sport in der Schule und der Unterstützung des freiwilligen Sportes.

Weil keine gesetzliche Ordnung geschaffen werden soll, die den Sport zum Staatssport dekretiert, ergibt sich die völlige Unabhängigkeit der Sportverbände, die Tatsache der Ehrenamtlichkeit der ETSK als Fachorgan zwischen der ETS und dem zuständigen Departement und das Wegfallen einer Aufblähung der Administration.

Und schliesslich soll die Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Verbänden in der gesamten Förderung von Turnen und Sport einen gerechten Ausgleich finden.

4. In bezug auf das finanzielle Engagement des Bundes zur Förderung von Turnen und Sport ist grundsätzlich festzuhalten, dass zwei Kategorien von Verpflichtungen des Bundes geschaffen werden sollen.

4.1. Bundesleistungen, die sich aus den zu schaffenden Gesetzesvorschriften ergeben

Solche werden rechnerisch erfassbar sein wie der freiwillige Schulsport, die Beitragsleistung an «Jugend und Sport» und die Kosten des Betriebes der ETS und der ETSK.

Man rechnet damit, dass die Kosten etwas mehr als das Doppelte betragen werden.

4.2. Bundesbeiträge, die im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet werden und unter der Kontrolle des Parlamentes verbleiben

Es sind dies alles Beitragspositionen, die in den kommenden Budgets der Eidgenossenschaft in Erscheinung treten werden, wie Kosten für die Weiterbildungskurse der Lehrerschaft, Beiträge an die Turn- und Sportverbände, den Hochschulsport, den Invalidensport und das Altersturnen. Es ist damit zu rechnen, dass für diese Bemühungen in den kommenden Budgets zwischen 5 bis 10 Millionen Franken eingesetzt sein werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits die Frage der Bundesbeiträge an den Bau der Turn- und Sportanlagen zu erwähnen, deren Mass bzw. die gesetzliche Formulierung sich aus unseren Beratungen noch ergeben wird. Ich will diese Frage später besonders behandeln.

5. Die Kommission Ihres Rates hat den Grundgedanken des Gesetzesentwurfes einstimmig zugestimmt und stellt Ihnen für die Detailberatung Anträge, die Sie aus der Fahne ersehen haben. Die Kommission hat sich vor allem mit drei Streitfragen beschäftigt, die zweifellos auch in der Beratung nun wieder auftreten werden und die für das Schicksal der Grundgedanken des Gesetzes von grosser Bedeutung sind. Ich meine

- die Frage des Bundesobligatoriums für den Lehrlingssport
- die Bundesbeiträge an den Bau von Turn- und Sportanlagen
- den Wechsel von Turnen und Sport — einschliesslich ETS — vom Militärdepartement zum Departement des Innern

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf in Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen einstimmig gutgeheissen. Diese Beschlussfassung erfolgte nach ganztägiger Diskussion, und ich freue mich, dass die Geschlossenheit der Kommission vor allem zum Ausdruck bringt, wie sehr sich Bund und Kantone gemeinsam bemühen sollen, die Frage der Förderung von Turnen und Sport in die Tat umzusetzen.

Die oben erwähnten beiden ersten Streitfragen hängen im wesentlichen mit zusätzlichen Leistungen des Bundes zusammen. Ich möchte im Namen der Kommission zum Ausdruck bringen, dass diese Kommission mit dem Postulat der

Förderung von Turnen und Sport wirklich Ernst machen möchte. Die Möglichkeit, weit oder weiter zu gehen, hängt aber von dem von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredite ab, und der Bundesrat wird uns gestützt auf die Diskussion in der Kommission im Rahmen dieser Beratungen mitteilen, wie weit mit zusätzlichen finanziellen Mitteln des Bundes gerechnet werden kann. Es darf daher nicht zum vorneherein behauptet werden, die Vorlage des Bundesrates sei recht klein kariert, in entscheidenden Punkten zu zurückhaltend und unter den jetzigen Umständen ungenügend. Wenn wir den Rahmen auf lange Sicht für den Einbezug des Lehrlingsportes in das Bundesobligatorium für Turnen und Sport und Bundesbeiträge auch für lokale Sportanlagen vorsehen wollen, so hängt das schlussendlich einzig von den zur Verfügung stehenden Krediten ab.

Im Namen der Kommission darf ich aber feststellen, und dies ergibt sich aus der einstimmigen Zustimmung der Kommission, dass der Gesetzesentwurf sehr positiv beurteilt wird. Im Namen der Kommission möchte ich Herrn Bundespräsident Gnägi und dem EMD, der ETS und der ETSK sowie allen beteiligten Verwaltungsstellen für die speditive und auch in der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens rasch konzipierte Vorlage danken.

6. Zum Kapitel Turnen und Sport in der Schule

6.1. Ihre Kommission hat mit Ausnahme des Einbezugs der Berufsschulen diese Bestimmungen für richtig erachtet. Daher steht fest, dass die Kantone für den ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule sorgen. Es ist vorgesehen, das Obligatorium auf die gesamte Jugend auszudehnen und die Zahl der Turnstunden je Woche aus Gründen der Flexibilität in der Verordnung zu regeln. Dabei sind drei Turnstunden vorgesehen. Eine in den letzten Tagen mir zugegangene Vernehmlassung der Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren regt nun aber an, dass die Zahl der obligatorischen Turnstunden im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln sei. Die gleiche Vernehmlassung stellt auch fest, dass der obligatorische Turn- und Sportunterricht in der Schule den Bestand an Turnhallen um rund 1/6 werde vergrössern lassen und der Bund an die Kosten des Turnhallenbaues keine Beiträge leiste.

6.2. In der Frage des Einbezugs der Berufsschulen in den Katalog der Schulen, an denen der Turn- und Sportunterricht obligatorisch ist, hat sich eine Mehrheit Ihrer Kommission für den Text des Bundesrates und eine Minderheit für den Einbezug der Berufsschulen entschieden.

Die einstimmige Kommission hat aber eine Motion gutgeheissen, die auf jeden Fall bei der kommenden Revision des Berufsbildungsgesetzes die Obligatorischerklärung des Turn- und Sportunterrichtes an den Berufsschulen anstrebt.

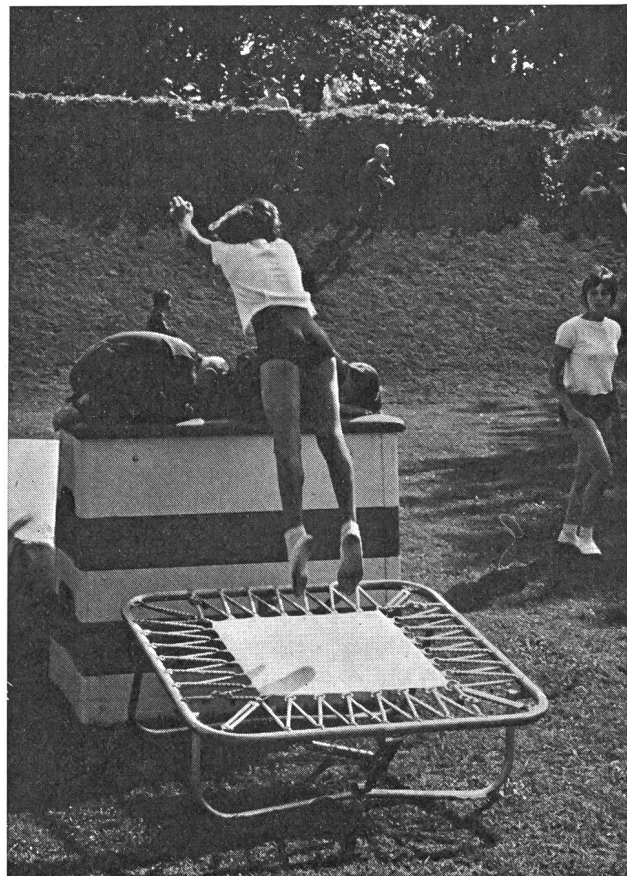
Unser Rat hat bereits in der ersten Sessionswoche bei der Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes betreffend die Erhöhung der Bundesanteile an die Bauten der Berufsschulen einen Antrag zu Art. 21, Abs. 2, des Berufsbildungsgesetzes behandelt, mit welchem Antrag der Turn- und Sportunterricht als Pflichtfach erklärt werden wollte. Dieser Antrag ist mit 68 : 59 Stimmen abgelehnt worden.

Der Einbezug der Berufsschulen in das Obligatorium im Rahmen dieses Bundesgesetzes sollte nicht erfolgen. Die fehlende Infrastruktur betreffend Sportanlagen, Lehrkräfte und Unterrichtsmodelle für die rund 130 000 Lehrlinge und Lehrtöchter in der Schweiz darf nicht ohne Vernehmlassung gegenüber den Kantonen entschieden werden.

Wir dürfen auch nur etappenweise vorgehen, und nach Auffassung der Mehrheit der Kommission wird daher diese Frage besser dem Vernehmlassungsverfahren im Rahmen der kommenden Revision des Berufsbildungsgesetzes unterstellt. Die Kantone mögen aber schon heute aufgefordert werden, alle Vorbereitungen zu treffen, um baldmöglichst den Turn- und Sportunterricht an den Berufsschulen obligatorisch durchführen zu können.

Wie sehr Sportanlagen und Lehrkräfte zurzeit noch fehlen, zeigte mir eine private Umfrage bei der Gewerbeschule der Stadt Luzern, bei den Berufsschulen des Kantons Luzern und den Berufsschulen der Stadt Zürich. Wenn wir sofort zwei Wochenstunden Turnen obligatorisch für die Berufsschüler erklären würden, würden in der Stadt Luzern z. B. 7 Turnhallen und 12 Turnlehrer, im Kanton Luzern 4 Turnhallen und 5 Turnlehrer und in der Stadt Zürich 28 Turnhallen und 35 zusätzliche Turnlehrer nötig sein.

Diese Zahlen mögen uns zeigen, dass der sehr wünschenswerte Einbezug der Berufsschüler in das Obligatorium des Turn- und Sportunterrichtes nicht über das Knie gebrochen werden kann, sondern durch Annahme unserer Motion der Weg zu öffnen ist, um zwischen Bund und Kantonen eine Einigung in dieser Frage, insbesondere auch in der Frage der Beitragsleistung an Bau- und Betriebskosten solcher Sportanlagen, zu finden.



7. Zum Kapitel «Jugend und Sport»

Die Ausdehnung dieser Institution auf alle Jugendliche ist zu begrüßen. Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage befasst, ob Jugendliche schon vor dem 14. Altersjahr im Rahmen dieser Institution sportlich weiterzubilden seien. Es gibt nämlich eine ganze Reihe von Sportarten, die eine freiwillige sportliche Betätigung bereits im schulpflichtigen Alter bedingen, beispielsweise Eislaufen und Skifahren. Die Botschaft nennt auch diesbezügliche Wünsche auf Herabsetzung der untern Altersgrenze für die Teilnahme an «Jugend und Sport». Ihre Kommission ist jedoch der Meinung, dass es bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung sein Bewenden haben soll, weil eine klare Grenze zwischen dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht in der Schule und dem freiwilligen «Jugend und Sport» gezogen werden soll. Schüler, die sich über den ordentlichen Turn- und Sportunterricht hinaus sportlich betätigen wollen, finden diese Möglichkeit im neuen freiwilligen Schulsport. Natürlich hätte die Erweiterung der Jahrgänge, die in «Jugend und Sport» teilnahmeberechtigt wären, zusätzliche finanzielle Auswirkungen.

8. Zum Kapitel Turn- und Sportverbände

Hier ist vor allem dem Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen und allen ihm angeschlossenen Verbänden der herzlichste Dank für ihr Wirken auszusprechen. Der Bund tut gut daran, diese wertvolle Tätigkeit des SLL und seiner Verbände noch besser zu unterstützen. Diese Unterstützung wird sich sowohl in der Förderung des Breitensportes wie des Spitzensportes positiv auswirken.

9. Zum Kapitel Turn- und Sportanlagen

Der Kommission lagen verschiedene Anträge vor, welche Bundesleistungen an den Bau von Turn- und Sportanlagen anvisierten, die nicht nur von nationaler oder regionaler Bedeutung sind, sondern die auch lokale Bedeutung haben.

Grundsätzlich war sich die Kommission einig, dass der Bund im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen soll. Die Kommission einigte sich schliesslich auf eine Umschreibung von Art. 11, Abs. 2, die die Subventionierung von Anlagen erlaubt, die einerseits von nationaler Bedeutung sind, andererseits aber der Entwicklung von Turnen und Sport in einer weiteren oder engeren Region dienen. Mit dieser Umschreibung möchte die Kommission gegenüber dem Bundesrat ganz eindeutig zum Ausdruck bringen, dass grössere Bundesleistungen an den Bau von Turn- und Sportanlagen erwartet werden, als der Bundesrat sie mit seiner Formulierung vorsah. Die Kommission ist sich daher einig, heute die Erwartung aussprechen zu dürfen, der Bundesrat möchte ihren Beschlüssen zustimmen und damit seinerseits zum Ausdruck bringen, dass zusätzliche finanzielle Mittel an den Bau von Anlagen bereitgestellt werden, die einer weiteren oder engeren Region dienen.

Wir alle wissen, dass Kantone und Gemeinden in bezug auf den Bau von Turn- und Sportanlagen einen grossen Nachholbedarf aufweisen. Es ist

vermutlich auch nicht bestritten, dass die Kantone und Gemeinden für die reinen Schulturnanlagen auch in Zukunft allein aufkommen müssen. Dies vielleicht mit Ausnahme von Anlagen, die für die Berufsschulen errichtet werden und entsprechende Subventionen des Bundes erhalten können.

Die Umschreibung der Kommission lässt den Willen zu einem grossen Engagement des Bundes sehr deutlich erkennen. Die Umschreibung der engeren Region bedeutet weiter, dass auch eine Gemeinde in den Genuss von Bundesleistungen kommen könnte, weil eben die Umschreibung der engeren Region diese Bundesleistungen dann zulassen muss, wenn eine Gemeinde selbst oder eine Gemeinde zusammen mit umliegenden Gemeinden bereits als Region bezeichnet werden kann.

Wir bitten Sie, im Sinne der Kommissionsbeschlüsse diese Frage zu entscheiden.

10. Zum Kapitel ETS und ETSK

Wir sind uns bewusst, dass die gesetzliche Verankerung der ETS richtig ist, und wir wünschen, dass der ETS die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung der neuen Aufgaben notwendig sind. Dazu gehört die Bewilligung zusätzlicher Mitarbeiter und die Bereitschaft zu einem weiteren Ausbau der ETS. Dieser Ausbau der ETS kann in Magglingen und im Jugendsportzentrum Tenero oder in einem andern Zentrum, z. B. dem viel diskutierten Sportzentrum Eigenthal in der Nähe Luzerns, bestehen.

Die Kommission möchte der ETS und der ETSK für alles danken, was sie für die Förderung von Turnen und Sport schon seit Jahrzehnten tun und nun noch vermehrt tun werden.

11. Zur Frage des Departementswechsels

Die Kommission hat von der Erklärung von Herrn Bundespräsident Gnägi Kenntnis genommen, dass in diesem Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport die Frage der Unterstellung unter das eine oder andere Departement nicht entschieden werden soll. Herr Bundespräsident Gnägi erklärte insbesondere, dass die Beibehaltung der Unterstellung unter das EMD ausser Betracht falle und das künftige Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung die Neuunterstellung vermutlich unter das Departement des Innern lösen werde. Der inzwischen veröffentlichte Bericht und Gesetzesentwurf der Expertenkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung sieht denn auch auf S. 60 die Zuteilung der ETS und damit von Turnen und Sport unter das Departement des Innern vor.

Gestützt auf die eindeutige Erklärung des Herrn Bundespräsidenten und gestützt auf die Tatsache, dass bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung die Frage der Unterstellung der ETS und von Turnen und Sport endgültig geregelt werden soll, beantragen wir Ihnen, es bis dahin bei der bestehenden Unterstellung bewenden zu lassen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Detailberatung im Sinne der Beschlüsse der Kommission zuzustimmen.